

Entwurf

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchG)

Vom.....

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Bodenschutzes
- § 2 Mitteilungspflichten
- § 3 Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrecht
- § 4 Pflichten der Träger der öffentlichen Verwaltung
- § 5 Behördliche Anordnungen

Zweiter Abschnitt

Boden- und Altlasteninformationen

- § 6 Kataster und Informationssysteme
- § 7 Datenübermittlung an Dritte, Zugang zu Daten

Dritter Abschnitt

Flächenhafter Bodenschutz

- § 8 Fachbeiträge zum flächenhaften Bodenschutz
- § 9 Bodenschutzgebiete

Vierter Abschnitt

Ergänzende Regelungen

- § 10 Sanierung schädlicher Bodenveränderungen
- § 11 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen
- § 12 Sachverständige und Untersuchungsstellen

Fünfter Abschnitt

Behörden, Zuständigkeiten

- § 13 Sachliche Zuständigkeit
- § 14 Bodenschutzbehörden
- § 15 Fachliche Grundlagen und Beratung

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Kosten der Kreise und kreisfreien Städte
- § 18 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Bodenschutzes

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen nachhaltig zu schützen, zu bewahren und wieder herzustellen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen im Rahmen der Gesetze soweit wie möglich vermieden werden.

§ 2

Mitteilungspflichten

(1) Die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen sowie die Behörden der Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auf einem Grundstück unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen und Bodenuntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund auch auf Bauherrinnen und Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten.

(2) Der oberen Bodenschutzbehörde sind zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Abs. 2 unabhängig vom Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ab einer Untersuchungsfläche von 5.000 m² auch die Ergebnisse von Bohrungen und von chemischen, physikalischen und biologischen Bodenuntersuchungen von der- oder demjenigen mitzuteilen, die oder der die Durchführung der Bohrungen und Untersuchungen veranlasst hat. Der oberen Bodenschutzbehörde sind darüber hinaus von den Behörden der Träger der öffentlichen Verwaltung Daten zu übermitteln, die bei der Verwer-

tung von Abfällen, der Erstellung von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen und sonstigen Bodenuntersuchungen gewonnen werden.

(3) Wer Materialien auf oder in den Boden nach § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in einer Menge von über 500 m³ oder auf einer Fläche von über 1.000 m² auf- oder einbringt, hat dies der unteren Bodenschutzbehörde unter Angabe der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffen und Gehalten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen, sofern diese Maßnahme nicht Gegenstand eines verbindlichen Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 BBodSchG oder einer anderen behördlichen Entscheidung ist, an der die untere Bodenschutzbehörde beteiligt ist.

§ 3

Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte

(1) Die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen sowie die oder derjenige, die oder der aufgrund von Tatsachen als Verursacherin oder Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast in Betracht kommt und deren oder dessen Gesamtrechtsnachfolgerin oder Gesamtrechtsnachfolger haben der unteren Bodenschutzbehörde und deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder diesem Gesetz benötigen. Die oder der nach Satz 1 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer und die oder der zur Nutzung Berechtigte sind verpflichtet, der Bodenschutzbehörde und deren Beauf-

tragen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und nach diesem Gesetz den Zutritt zu Grundstücken und die Vornahme von Ermittlungen, insbesondere die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben zu gestatten und die Einrichtung von Messstellen zu dulden. Zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist auch der Zutritt zu Wohn-, Geschäfts- und Betriebsräumen und die Vornahme von Ermittlungen in diesen Räumen zu gewähren. Bei Betriebsgrundstücken kann die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage verlangen, dass das Betriebsgelände sowie die Wohn-, Geschäfts- und Betriebsräume nur in Begleitung einer oder eines Betriebsangehörigen betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Den Verpflichteten ist ein Vermögensschaden zu ersetzen, der ihnen durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden ist. Dies gilt nicht, wenn die oder der Verpflichtete zu den nach § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG Verpflichteten gehört und die Untersuchung nach § 9 BBodSchG den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast bestätigt hat oder die oder der Verpflichtete die den Verdacht begründenden Umstände zu vertreten hat. Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 221 bis 226 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4

Pflichten der Träger der öffentlichen Verwaltung

(1) Bei Planungs- und Verwaltungsverfahren sind die Bodenschutzbehörden von den Behörden der Träger der öffentlichen Verwaltung zu beteiligen, soweit wesentliche Belange des Bodenschutzes berührt sind.

(2) Die Behörden der Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, den Bodenschutzbehörden die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten Akten, Daten, Tatsachen und Erkenntnisse, einschließlich personen- und betriebsbezogener Daten, auch

soweit sie zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BBodSchG, diesem Gesetz und den auf diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen erhoben wurden, auf Anforderung zu übermitteln.

(3) Soweit die kreisangehörigen Gemeinden alllastverdächtige Flächen und Altlasten sowie Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen in Katastern erfasst haben, haben sie diese unverzüglich an die unteren Bodenschutzbehörden zu übermitteln und die eigenen Kataster zu löschen, soweit nicht die weitere Verwendung dieser Daten zur Erfüllung eigener Aufgaben durch Satzung geregelt ist.

§ 5

Behördliche Anordnungen

Zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ergeben, können die Bodenschutzbehörden die erforderlichen Anordnungen treffen. Hinsichtlich der Kosten für Maßnahmen, die nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen angeordnet worden sind, gilt § 24 BBodSchG entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Boden- und Altlasteninformationen

§ 6

Kataster und Informationssysteme

(1) Die untere Bodenschutzbehörde erfasst alllastverdächtige Flächen und Altlasten sowie Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen in einem laufend fortzuschreibenden Boden- und Altlastenkataster. Dabei sind die für die Erfor-

schung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu sammeln, aufzubereiten und zu bewerten. Dazu gehören insbesondere

1. Lage, Größe und Zustand der in Satz 1 genannten Flächen,
2. frühere, bestehende und geplante Nutzungen auf den Flächen und im Einwirkungsbereich
3. Art, Menge und Beschaffenheit von Abfällen und Stoffen, die abgelagert worden sein können oder mit denen umgegangen worden sein kann,
4. Boden- und Grundwasserverhältnisse sowie Umwelteinwirkungen auf den Flächen und deren Einwirkungsbereich sowie
5. die Pflichtigen nach § 3 Abs. 1.

Außerdem sind in das Boden- und Altlastenkataster die bei der Untersuchung, Beurteilung und Sanierung der Flächen und bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen oder bei der Überwachung ermittelten Daten aufzunehmen.

(2) Die obere Bodenschutzbehörde erfasst und bewertet

1. in einem Bodeninformationssystem landesweit raumbezogene Daten über
 - a) Bodenaufbau und -verbreitung, insbesondere unter Nutzung der Daten aus der geowissenschaftlichen Kartierung,
 - b) Bodenzustand und -beschaffenheit, insbesondere aus Bodenzustandsuntersuchungen sowie
 - c) Bodenentwicklung und -veränderung, insbesondere von Dauerbeobachtungsflächen und
2. in einem Altlasteninformationssystem die von den unteren Bodenschutzbehörden regelmäßig zu übermittelnden Kataster nach Absatz 1.

(3) Für die Daten nach Absatz 1 und 2 besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht. Personenbezogene Daten, deren Aufbewahrung für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, sind unverzüglich zu löschen. Daten über altlastverdächtige Flächen und Altlasten, die nach der Bewertung durch die untere Bodenschutzbehörde die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG nicht oder nicht mehr erfüllen,

sowie Daten über Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, die nach der Bewertung durch die untere Bodenschutzbehörde die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG nicht oder nicht mehr erfüllen, sollen mit besonderer Kennzeichnung archiviert werden, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung der Bodenschutzbehörden und der in § 7 genannten Behörden erforderlich ist. Anderenfalls sind sie zu löschen.

§ 7

Datenübermittlung an Dritte, Zugang zu Daten

(1) Die im Boden- und Altlastenkataster (§ 6 Abs. 1) oder im Boden- und Altlasteninformationssystem (§ 6 Abs. 2) enthaltenen Daten können an Behörden, die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder diesem Gesetz wahrnehmen, regelmäßig, auch durch Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das einen Abruf ermöglicht, übermittelt werden.

(2) Die Daten können außerdem auf Ersuchen an Behörden anderer Träger der öffentlichen Verwaltung übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Nach der Bewertung der Daten, Tatsachen und Erkenntnisse und Aufnahme einer Fläche in das Boden- und Altlastenkataster nach § 6 Abs. 1, spätestens vor der Übermittlung dieser Daten an Dritte hat die untere Bodenschutzbehörde die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer und die zur Nutzung Berechtigte oder den zur Nutzung Berechtigten hierüber zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Handwritten note: Keine Info, sonst können die Daten...
...werden

Dritter Abschnitt
Flächenhafter Bodenschutz

§ 8

Fachbeiträge zum flächenhaften Bodenschutz

(1) Bei der Erstellung der Programme und Pläne der Raumordnung und der Landesplanung sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck erstellt die obere Bodenschutzbehörde Fachbeiträge des Bodenschutzes für das Landschaftsprogramm und für die Landschaftsrahmenpläne nach §§ 4a und 5 Landesnaturschutzgesetz.

(2) Der Fachbeitrag besteht aus einem Kartenteil und einem erläuternden Bericht. Er enthält

1. eine Zustandsbeschreibung und Bewertung der Funktionsfähigkeit der Böden im Sinne von § 2 Abs. 2 BBodSchG,
2. Angaben über bestehende oder zu besorgende schädliche Bodenveränderungen, ihre Ursachen und Auswirkungen und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Empfehlungen zur Vermeidung und zur Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

§ 9

Bodenschutzgebiete

(1) Die oberste Bodenschutzbehörde kann durch Verordnung Bodenschutzgebiete festlegen, soweit flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind und das Wohl der Allgemeinheit eine förmliche Festlegung erfordert, um die notwendigen Maßnahmen einheitlich festsetzen zu können.

(2) In der Verordnung sind die räumliche Abgrenzung des Gebietes, die darin aufgetretenen oder zu erwartenden schädlichen Bodenveränderungen und die erforderlichen Verbote, Beschränkungen und Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, dass in diesen Gebieten

1. der Boden auf Dauer oder je nach Art und Maß der schädlichen Bodenveränderung auf bestimmte Zeit nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden darf,
2. nur bestimmte Nutzungen zugelassen sind,
3. bestimmte Stoffe nicht eingesetzt werden dürfen,
4. die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sowie die oder der zur Nutzung Berechtigte näher festzulegende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen oder zu deren Beseitigung oder Verminderung zu dulden oder durchzuführen haben.

(3) Wenn die Bestimmungen einer Bodenschutzgebietsverordnung nach Absatz 1 oder hierauf beruhende Maßnahmen nach Absatz 2 zu einer unbeabsichtigten Härte oder zu unverhältnismäßigen Belastungen der Personen, die Eigentum an betroffenen Grundstücken haben oder Nutzungsberechtigt sind, führen würden, hat die oberste Bodenschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verpflichtungen nach Absatz 2 zu erteilen. Sofern die Maßnahmen nach Absatz 2 die land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder die Bewirtschaftung von Böden beschränken, gilt § 10 Abs. 2 BBodSchG entsprechend.

(4) Auf das Verfahren zur Festsetzung von Bodenschutzgebieten findet § 124 des Landeswassergesetzes entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt
Ergänzende Regelungen

§ 10
Sanierung schädlicher Bodenveränderungen

Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen aufgrund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die untere Bodenschutzbehörde von den nach § 4 Abs. 3 oder 6 BBodSchG Verpflichteten Sanierungsuntersuchungen, Erstellung von Sanierungsplänen und Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen. Die §§ 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 sowie 24 BBodSchG gelten entsprechend.

§ 11
Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen

(1) Über die Gewährung eines Ausgleichs nach § 10 Abs. 2 BBodSchG entscheidet die untere Bodenschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Bodenschutzbehörde, im Fall des § 9 Abs. 3 die oberste Bodenschutzbehörde, nach Anhörung einer oder eines landwirtschaftlichen oder einer oder eines anderen geeigneten Sachverständigen auf Antrag der oder des Betroffenen. Die oder der Sachverständige oder die Bodenschutzbehörden können von der oder dem Betroffenen die erforderlichen Auskünfte und Einsicht in die Betriebsunterlagen verlangen.

(2) Der Ausgleich ist durch das Land durch eine jährlich zum 1. März für die Zeit der Nutzungsbeschränkung des vorhergehenden Kalenderjahres fällige Geldleistung zu gewähren. Die Fälligkeit der Geldleistung kann abweichend vereinbart werden. Ob ein Ausgleichsanspruch dem Grunde nach besteht, hat die Behörde zugleich mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme zu entscheiden. Ein Anspruch besteht nicht, soweit

die wirtschaftlichen Nachteile durch andere Leistungen für die Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.

(3) Der Anspruch verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt jeweils mit dem Ende des Kalenderjahres, für das der Anspruch hätte geltend gemacht werden können.

(4) Wegen der Höhe des Ausgleichsanspruchs steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§ 12

Sachverständige und Untersuchungsstellen

(1) Die oberste Bodenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 Satz 1 BBodSchG zu stellenden Anforderungen,
 2. Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben,
 3. die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit und
 4. die Bekanntgabe von Sachverständigen und Untersuchungsstellen, welche die Anforderungen erfüllen,
- festzulegen.

(2) Sachverständige und Untersuchungsstellen, die nachweisen, dass sie den in der Verordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen genügen, werden auf Antrag durch die in der Verordnung zu bezeichnenden Stellen zugelassen. Die Zulassung kann befristet und auf bestimmte Aufgabenbereiche beschränkt werden. Das Zulassungsverfahren und die Voraussetzungen für den Widerruf der Zulassung werden in der Verordnung nach Absatz 1 geregelt.

(3) Zulassungen anderer Länder mit vergleichbaren Anforderungen gelten auch in Schleswig-Holstein.

Fünfter Abschnitt Behörden, Zuständigkeiten

§ 13

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Bodenschutzbehörden führen das Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetz und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen aus.

(2) Die unteren Bodenschutzbehörden sind für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zuständig, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt wird. Diese Aufgabe wird den Kreisen und kreisfreien Städten zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 14

Bodenschutzbehörden

(1) Oberste Bodenschutzbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.

(2) Obere Bodenschutzbehörde ist das Landesamt für Natur und Umwelt.

(3) Untere Bodenschutzbehörden sind die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

§ 15

Fachliche Grundlagen und Beratung

Die obere Bodenschutzbehörde nimmt übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung, insbesondere bei der Entwicklung von Grundlagen, Methoden sowie zum Stand der Technik wahr. Sie berät und unterstützt andere Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz des Bodens und der Altlastenbearbeitung.

W. J. ...
V. ...

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich erstattet,
2. entgegen § 2 Abs. 3 das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken und Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen sowie die Entnahme von Bodenproben nicht gestattet,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt,
6. einer Verordnung nach § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Verordnung zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz die jeweils für die Aufgabe zuständige Bodenschutzbehörde.

§ 17

Kosten der Kreise und kreisfreien Städte

Sofern die Aufgaben nach diesem Gesetz bei den Kreisen oder kreisfreien Städten zu finanziellen Mehrbelastungen führen, sind innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Kostenumfanges ergänzende Regelungen für einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu treffen.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 8. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S.58) außer Kraft. Soweit in diesem Gesetz Beträge in Euro genannt werden, können diese bis zum 31. Dezember 2001 auch in Beträge in DM umgerechnet werden; der Umrechnungskurs beträgt 1 Euro = 1,95583 DM.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.